

Bezeichnung, mal mit der englischen Übersetzung angegeben werden (Landgericht: District Court, S. 471/472). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß das umfangreiche Literaturverzeichnis nur ein deutschsprachiges Werk enthält: Schmalz: Europäisches Völkerrecht, also einen "Vorklassiker" von 1817!

Ärgerlich sind einige Ungenauigkeiten und Fehler: So wird eine Entscheidung von 1865 dem Obersten Gericht der Französischen Republik zugeschrieben, obwohl Frankreich damals Kaiserreich war (S. 114). Die Entstehung der Nachfolgestaaten der Donaumonarchie führt Sen auf den Vertrag von Versailles (statt St. Germain und Trianon) zurück (S. 502), obwohl später deutlich wird, daß ihm der Vertrag von St. Germain durchaus geläufig ist (S. 551). Bei der Behandlung der Befugnis von Gliedstaaten eines Bundesstaates zum Abschluß von Verträgen schließlich führt er für Deutschland Art. 78 WRV an statt Art. 32 Abs. 3 GG (S. 556). Mag man dem Verfasser hier mangelnde Vertrautheit mit europäischen Verhältnissen zugutehalten, so ist es für ihn als Asiaten unverzeihlich, daß er behauptet, Indonesien rechtfertige seine Herrschaft über Ost-Timor mit dem Anspruch auf das ganze ehemalige Niederländisch Indien (S. 516): Dies galt für West-Irian, das er nicht erwähnt, während Ost-Timor eben keine niederländische, sondern eine portugiesische war!

Bei alledem bleibt der Wert des Buches, das sich besser zum Nachschlagen als zum Lesen eignet, unbestritten: Als Überblick über den weitgespannten Fächer diplomatisch-konsularischer Tätigkeit wie als Entscheidungshilfe und Anregung zum eigenen Weiterdenken im Einzelfall. Schließlich bietet es - vom Verfasser sicher nicht beabsichtigt - eine wertvolle Einführung in die Argumentationsweise von Common-Law-Juristen. Man möchte jedem völkerrechtlichen Seminar und jeder Auslandsvertretung ein Exemplar wünschen.

*Karl Leuteritz*

*Wolfgang Heusel*

**"Weiches" Völkerrecht.**

Eine vergleichende Untersuchung typischer Erscheinungsformen.

Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 44, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft 1991, 341 S., DM 98,-

Der Ausdruck "soft law" ist jedem Völkerrechtler seit längerem vertraut, ohne daß der Begriff und die völkerrechtliche Bedeutung dieses Phänomens als geklärt gelten könnten. Heusel versteht darunter in seiner Mainzer Dissertation im Anschluß an *Virally* Texte mit unsicherer rechtlicher Qualifizierung sowie Verträge oder Vertragsklauseln mit unsicherem rechtlichen Gehalt. Die wohl bedeutendste Fallgruppe, die Deklarationen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, schließt er jedoch ausdrücklich aus seiner Betrachtung aus. Dies ist indes kein entscheidender Mangel des Buches, da es nicht darauf angelegt ist,

die Rolle des *soft law* im Völkerrecht zu eruieren, sondern die Grenzlinie zwischen Recht und Nicht-Recht zu finden, was besonders bei Vereinbarungen zwischen Staaten kritisch ist. Diesem Problem nähert sich Heusel vom nationalen Recht her, wo es im Zivilrecht mit Gefälligkeitsverhältnissen, faktischen Vertragsverhältnissen und Handelsbräuchen, im Strafprozeß mit Verfahrensabsprachen, im staatsrechtlichen Bereich mit Koalitionsvereinbarungen und Verständigungen über die Abgrenzung verfassungsrechtlicher Kompetenzen (z.B. Lindauer Abkommen) ähnliche Phänomene gibt. Das hier gefundene Ergebnis, daß der Wille der Beteiligten das entscheidende Kriterium für die Zuordnung einer Vereinbarung zum rechtlichen beziehungsweise außerrechtlichen Bereich ist (S. 87), überträgt Heusel auf das Völkerrecht. Da der Wille der Vertragsparteien jedoch nicht immer klar zutage tritt, ist man auf Indizien angewiesen, die mehr oder weniger zwingend sind, wie etwa: Registrierung der Vereinbarung nach Art. 102 SVN, die Bezeichnung einer Vereinbarung, ihre Form und Terminologie, ihr Inhalt oder das spätere Verhalten der Beteiligten (S. 290-299).

Im Hinblick auf diese Kriterien untersucht Heusel dann im Hauptteil seiner Arbeit (S. 89-235) die typisierbaren internationalen Instrumente auf ihre rechtliche Bindung hin: Vereinbarungen mit zweifelhaftem Bindungswillen (u.a. Kriegzielabreden der Alliierten im 2. Weltkrieg, Besetzungs- und Verfahrensabsprachen über die regionale Verteilung der Sitze im Sicherheitsrat, "Luxemburger Vereinbarung" über das Abstimmungsverfahren im Rat der EG, KSZE-Schlußakte), Verhaltenskoordination durch einseitige Maßnahmen auf Gegenseitigkeit (z.B. "Operationskalender Südtirol", faktische Anwendung nicht in Kraft befindlicher völkerrechtlicher Verträge [SALT-Verträge]), völkerrechtlicher Verträge mit zweifelhaftem rechtlichen Inhalt (*pactum de negotiando*, *pactum de contrahendo*, Normierung von Zielvorstellungen und Haltungen [Entspannung, Freundschaft], Bemühensverpflichtungen, und Verträge mit jederzeitiger und sofortiger beziehungsweise kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit). Ohne ein Vertrag zu sein, wird hier auch die amerikanische Unterwerfungserklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut mit dem Conally-Vorbehalt behandelt. Bei der zuletzt genannten Gruppe nimmt Heusel - von seinem Ausgangspunkt, daß allein der Wille der Parteien entscheidet, konsequent - eine rechtliche Verpflichtung an, die allerdings sehr locker ist. Mangels einer inhaltlichen Übereinstimmung verneint Heusel allerdings bei einem *agreement to disagree* und bei Formelkompromissen die rechtliche Bindung (S. 257 f.).

Heusel bleibt der traditionellen kontinentalen, am Gesetzespositivismus orientierten Völkerrechtslehre verhaftet, indem er strikt zwischen rechtlichen und nichtrechtlichen Instrumenten trennt und Wechselwirkungen zwischen ihnen leugnet. Rechtliche Verbindlichkeit sei nicht graduierbar (S. 287-289). Eine Bindung an außerrechtliche Instrumente könne auch nicht durch die Hintertür unter dem Gesichtspunkt des Vertrauenschutzes konstruiert werden (S. 276-279, 281 f.). Dementsprechend könne auch die KSZE-Schlußakte trotz des darin vereinbarten *follow up* die Grenzen des Interventionsverbotes nicht verschieben, sie enthalte lediglich einen rechtlich unverbindlich ausgesprochenen Verzicht auf die Geltendmachung des *domaine réservé* (S. 184). Heusel sieht in dem - aus

seiner Sicht - strikten Nebeneinander von Völkerrecht und *soft law* keine Belastung, sondern eine nützliche Ergänzung, wobei die Vorzüge des *soft law* darin liegen, daß es schneller zu schaffen und auch wieder abzuschaffen ist (S. 310). Das wahre Risiko des *soft law* liege in der wissenschaftlichen Tendenz, die Grenzen zwischen rechtsverbindlichen und außerrechtlichen Verpflichtungen zu verwischen - ein Ergebnis, das auf mangelnder Klarheit in der Rechtskonzeption beruhe (S. 312). Hier ist nun doch ein deutliches Fragezeichen zu setzen. Der Gesetzespositivismus ist weder die einzige denkbare und richtige Rechtskonzeption, noch lassen sich in ihm wegen seiner - von Heusel ignorierten - Schwächen bei der Begründung der Geltung von Rechtssätzen, ihrer Entstehungsvoraussetzungen und der Bestimmung ihres Inhalts Recht und Nicht-Recht klar scheiden. Die Selbstgewißheit des Gesetzespositivismus hat zwar Tradition, macht seine Schlußfolgerung aber nicht richtiger.

*Ulrich Fastenrath*

*Natan Lerner*

**Group Rights and Discrimination in International Law**

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht / Boston / London, 1991, XIV, 181 S., £ 43.00

Die Gruppenrechte nehmen an Bedeutung zu. Die schon vor Jahren von *Theodor Veiter* und anderen Experten festgestellte Tendenz "vom Minderheitenschutz zu Gruppenrechten" wird von Lerner bestätigt. Sein Rückblick auf das Minderheitenschutzsystem des Völkerbunds ist eher kuriosisch. Die ersten drei Jahrzehnte der UN-Ära charakterisiert er zutreffend als unter der Leitidee der individuellen Menschenrechte stehend. Dann verweist er auf Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und geht zu den "modernen Tendenzen" über.

Aber das Buch will keine Darstellung der gesamten Gruppenrechte bieten. Es behandelt nur das Spezialproblem des Diskriminierungsverbots im Rahmen der Gruppenrechte. So muß zunächst das Diskriminierungsverbot herausgearbeitet werden. Dann aber ist es notwendig, den Begriff der Gruppe im Völkerrecht zu definieren. Lerner erinnert an den Wandel der Terminologie, der eine Abwendung vom Begriff der Minderheit signalisiert. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben es sich zur Aufgabe gemacht, Diskriminierungsmerkmale in der Gesetzgebung und Rechtsprechung einzelner Staaten aufzuspüren und zu kategorisieren. Lerner berichtet darüber und zieht daraus seine Schlüsse. Dann präsentiert er einen Katalog von Gruppenrechten. Erst im Anschluß daran fragt er nach der Völkerrechtsfähigkeit von Gruppen und erwähnt die damit zusammenhängenden Probleme.

Zwei Diskriminierungsgründe hebt er in einem eigenen Hauptteil hervor: Rasse und Religion. Bezuglich des ersten Diskriminierungsmerkmals gibt es bereits eine UN-Konven-